Balmer Etienne

01/20

Perspektiven

Steuerreform wirkt als Innovationsförderer

Verschärfung der GAFI-Vorschriften

Wie gelingt die Digitale Archivierung?

«Scharfschützen- statt Schrotflinten-Marketing»

TREUHAND · PRÜFUNG · BERATUNG

HIGHLIGHTS

Immobilien
Direktbesitz oder indirekte Anlagen? → 14

NPO
Aktuelle Entwicklungen im 3. Sektor → 16

COVID-19
Arbeitsrechtliche Fragen rund um das Coronavirus → 18

INHALT

03 Editorial
04 Steuerreform wirkt als Innovationsförderer
06 Verschärfung der GAFI-Vorschriften
08 Wie gelingt die digitale Archivierung?
10 Kundenportrait: jobchannel ag
14 In Immobilien investieren – Direktbesitz oder indirekte Anlagen?
16 NPO: Aktuelle Entwicklungen im 3. Sektor
18 Arbeitsrechtliche Fragen rund um das Coronavirus
19 Das aktuelle Gesicht / Beförderungen / Aus- und Weiterbildungserfolge

Der Kopf ist rund, damit das Denken die Richtung ändern kann.

Der Spruch kommt nicht von uns, das Denken schon. Davon möchten wir Sie in dieser Ausgabe überzeugen. So erläutert Stefan Wigger einen Zusammenhang zwischen Steuern und Innovation, welcher bei genauerem Hinsehen einleuchtet, aber nicht sofort auf der Hand liegt.

Denis Glanzmann nimmt sich eines Themas an, das vermeintlich schon längstens erledigt gewesen zu sein scheint, jeden Teilhaber und jede Teilhaberin von Gesellschaften jedoch brennend interessieren sollte. Und selbstverständlich darf die Digitalisierung nicht fehlen: diesmal jedoch aus dem Blickwinkel der Archivierung, ein vermeintlich papierlastiges Thema. Unsere Spezialisten Daniel Schnider und André Egli sagen, worauf zu achten ist.

Thematisch runden zwei weitere Beiträge diese Ausgabe ab. Jörg Reinecke erläutert die verschiedenen Möglichkeiten von Immobilenanlagen und Erika Wermelinger macht eine Tour d'Horizon im 3. Sektor der Non-Profit Organisationen: Ein Muss für alle, die an Immobilien interessiert und / oder im gemeinnützigen Sektor zu Hause sind. Und zu guter Letzt holt uns die Aktualität ein. Im letzten Fachbeitrag zeigen wir Ihnen, wie ein Virus es bis in die Lohnabrechnungen der Unternehmungen schaffen kann. Nein, kein Computervirus, sondern das Coronavirus.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre, Ihr

Werner Pfäffli
CEO

Die neue Schweizer Patentbox sowie der F&E-Sonderabzug

Steuerreform als Innovationsförderer

Mit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Steuerreform STAF will die Schweiz den hiesigen Innovationsstandort auch steuerlich fördern. Anhand der neuen Schweizer Patentbox will die Schweiz ihre Wettbewerbsfähigkeit für innovative Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsabteilungen (F&E) unter Beweis stellen; dies im Einklang mit internationalen OECD-Vorgaben. Verfügt ein Unternehmen über Patente oder auch sogenannte «vergleichbaren Rechte», so kann es von der Patentbox profitieren.

Autor
Stefan Wigger
MLaw, dipl. Steuerexperte
CAS UZH in International Taxation

Die Schweizer Patentbox

Die STAF verpflichtet die Kantone, auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern das neue Instrument der Patentbox einzuführen (auf Ebene der direkten Bundessteuer wird keine Patentbox eingeführt). Damit wird es den Kantonen ermöglicht, für qualifizierende Patente und vergleichbare Rechte eine international attraktive Besteuerung anzubieten, die sich am OECD-Standard orientiert. Viele Staaten verfügen bereits über Patentboxlösungen, so z. B. Belgien, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande und UK. Die OECD-Konformität verlangt, dass bei der Anwendung der Patentbox ein schädlicher Steuerwettbewerb vermieden wird. Dies soll durch zwei Massnahmen erreicht werden: Einerseits definiert der Standard die Schutzrechte, die für eine Patentbox qualifizieren können. Andererseits hat die OECD einen sogenannten «modifizierten Nexus-Ansatz» entwickelt. Dieser besagt, dass Gewinne aus Patentnutzung nur dort privilegiert versteuert werden können, wo auch der Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F&E), der zu diesem Patent geführt hat, angefallen ist. Da im Grundsatz nur der in der Schweiz angefallene F&E berücksichtigt werden kann, bedingt die Gewährung einer steuerlich privilegierten Patentbox somit ausreichende

wirtschaftliche Substanz in Form von Forschung und Entwicklung beim Unternehmen in der Schweiz.

Sofern sich ein Unternehmen für die Patentbox interessiert, wird die Einstiegsfrage sein, welche Rechte gemäss STAF für eine Patentbox qualifizieren. Als «Patente» qualifizieren schweizerische Patente, ausländische gleichwertige Patente sowie eingetragene Gebrauchsmuster. Entscheidend dabei ist, dass die Patente erteilt sind, da Anmeldungen noch nicht qualifizieren. Nicht als «Patente» im Sinne der Gesetzgebung gelten Marken-, Design- und Urheberrechte, Softwarerechte (ausser diese seien durch Patente im Rahmen «computerimplementierter Erfindungen» geschützt) sowie geschützte Ursprungsbezeichnungen.

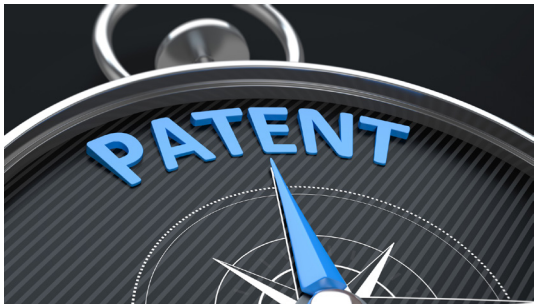

Die Patentbox setzt bei der Besteuerung von Erträgen an (sog. «Output-Förderung») und steht grundsätzlich juristischen Personen (etwa Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen zur Verfügung. Wichtig ist, dass der Steuerpflichtige die für die Patentbox benötigten Angaben gut und ausreichend dokumentiert (sog. «Tracking and Tracing»).

Sonderabzug für Forschung und Entwicklung (F&E)

Die STAF ermächtigt die Kantone zudem, einen steuerlichen Sonderabzug für qualifizierende Forschung und Entwicklung einzuführen (auf Ebene der direkten Bundessteuer besteht diese Möglichkeit nicht). Unter dem Begriff «Forschung und Entwicklung» werden wissenschaftliche Forschung (Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung) sowie wissenschaftsbasierte Innovation (die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft) verstanden. Grundsätzlich qualifizieren nur F&E-Aktivitäten für den Sonderabzug, die örtlich in der Schweiz stattfinden. Im Unterschied zur Patentbox müssen die F&E-Aktivitäten nicht zu einem Erfolg (resp. Patent) führen. Auch spielt es keine Rolle, ob sie aktiviert sind oder nicht.

Der Sonderabzug setzt auf der Aufwandseite an (sog. «Input-Förderung») und steht grundsätzlich juristischen Personen und selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen zur Verfügung. Auch hier ist in Bezug auf die für den steuerlichen Sonderabzug benötigten Angaben eine genaue, nachvollziehbare Dokumentation notwendig.

Fazit

Bereits heute zeigt sich, dass die neue Patentbox sowie der F&E-Sonderabzug insbesondere auch für innovative KMU ein attraktives Steuerplanungsinstrument sein können. Die Patentbox-Steuererleichterung und der F&E-Sonderabzug werden dabei nicht automatisch gewährt, sondern müssen bei den Steuerbehörden beantragt werden. Der technische Zusammenhang zwischen F&E und Produkt oder Verfahren bzw. deren Bezug zu qualifizierenden Patenten oder vergleichbaren Rechten ist dabei systematisch festzuhalten, damit der Zusammenhang zwischen Forschung und Patent belegt werden kann (Tracking and Tracing). Es ist in jedem Fall empfehlenswert, frühzeitig die Erfassung der notwendigen Daten zu organisieren.

Pflichten beim Erwerb von Aktien

Verschärfung der GAFI-Vorschriften

Bereits seit dem 1. Juli 2015 gelten beim Erwerb von Aktien vom Gesetz definierte Melde- und Verzeichnisführungspflichten (sog. GAFI-Vorschriften). Die Verletzung dieser Pflichten kann u. a. zum Verlust des Dividendenrechts führen. Die GAFI-Vorschriften wurden nun mit der Einführung zusätzlicher Bestimmungen nochmals verschärft. Neu kann die Verletzung der Melde- und Verzeichnisführungspflichten zu einem Organisationsmangel bei der Gesellschaft führen und auch eine Busse zur Folge haben.

Autor
Denis Glanzmann
lic. iur., Rechtsanwalt

Meldepflichten

Wer Namenaktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft erwirbt und dadurch 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft die natürliche Person melden, für die er letztendlich handelt (sog. wirtschaftlich berechtigte Person). Diese Meldung muss innert Monatsfrist nach dem Erwerb gemacht werden. Darin muss der vollständige Name und die Adresse dieser natürlichen Person angegeben werden. Als Erwerb gelten dabei alle möglichen Arten des Erwerbs, also nicht nur der Kauf oder die Schenkung, sondern beispielsweise auch der Erwerb infolge einer Erbschaft oder auch der Erwerb bei der Gründung einer Gesellschaft.

Die Vorschriften gelten auch für den Erwerb von Stammanteilen einer GmbH.

Verzeichnisführungspflichten

Nebst den Meldepflichten bestehen auch Verzeichnisführungspflichten. Einerseits hat der Verwaltungsrat die generelle Pflicht, ein Aktienbuch zu führen. Andererseits besteht auch die Pflicht, ein Verzeichnis mit den gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Die der Meldung zugrundeliegenden Belege müssen während 10 Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden. Die Verzeichnisführungspflichten gelten wie bereits die Meldepflichten auch für die GmbH.

Verletzung der Pflichten

Bei einer Verletzung der Meldepflichten sind die Konsequenzen gravierend.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, d. h. es kann insbesondere kein Stimmrecht ausgeübt werden, und das Dividendenrecht ruht bzw. verwirkt sogar nach Ablauf der Monatsfrist. Verwirkte Dividenden darf die Gesellschaft nicht ausschütten.

Mit Inkrafttreten der zusätzlichen Bestimmungen am 1. November 2019 sind nun auch strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

So wird neu mit Busse bestraft, wer vorsätzlich den Meldepflichten nicht nachkommt.

Ebenfalls mit Busse bestraft werden Mitglieder des Verwaltungsrates, die vorsätzlich das Aktienbuch oder das Verzeichnis mit den wirtschaftlich berechtigten Personen nicht den Vorschriften entsprechend führen.

Schliesslich kann gegen die Gesellschaft ein Organisationsmängelverfahren eingeleitet werden, wenn das Aktienbuch oder das Verzeichnis mit den wirtschaftlich berechtigten Personen nicht korrekt geführt wird.

Fazit

Aufgrund der einschneidenden Folgen bei einer Verletzung der GAFI-Vorschriften empfiehlt es sich, bei jeglichen Aktientransaktionen ein Auge auf die geltenden Bestimmungen zu werfen und diese strikte zu befolgen. Erwerber von Aktien einer AG oder von Stammanteilen einer GmbH haben zu prüfen, ob sie eine Meldung an die Gesellschaft erstatten müssen. Der Verwaltungsrat einer AG sowie auch die Geschäftsführung einer GmbH müssen sicherstellen, dass sämtliche Bücher und Verzeichnisse pflichtgemäss geführt werden, die zugrundeliegenden Belege aufbewahrt werden und dass keine Aktionäre resp. Gesellschafter unter Verletzung ihrer Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Digitalisierung

Wie gelingt die digitale Archivierung?

Viele Unternehmungen streben die papierlose Firmenumgebung mit einem effizienten und schnellen digitalen Beleg- und Informationsfluss an. Für ein erfolgreiches Umsetzen der Digitalisierung ist eine digitale Archivierung nicht nur von Vorteil sondern unverzichtbar. Damit die elektronische Archivierung gelingt, sind einige Herausforderungen zu meistern.

Autoren
Daniel Schnider
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling

André Egli
dipl. Treuhandexperte

Rechtliche Voraussetzungen

Das in der Praxis oft anzutreffende Einscannen von Belegen und Ablegen als normales PDF-File im Explorer erfüllt in den seltensten Fällen die gesetzlichen Anforderungen und birgt auch die Gefahr von redundanten Daten sowie die unsachgemässe Behandlung von Daten. Damit eine digitale Archivierung gesetzeskonform ist, sind diverse Vorgaben einzuhalten. Die obligationenrechtlichen Vorschriften (Art. 957 a OR) fordern eine Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung (vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle inkl. Belegnachweis). Die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) inkl. Mehrwertsteuerverordnung verlangen, dass die Belege so aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt. Entsprechend ist die Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit) jedes Belegs sicherzustellen. Ein immer wichtig werdender Teil im Bereich der Digitalisierung ist der Datenschutz, welcher im Datenschutzgesetz geregelt ist.

Praktische Umsetzung

Ausgangspunkt für das Gelingen der Umstellung auf digitale Archivierung bildet ein Konzept, welches die Ziele, Anforderungen und Hilfsmittel definiert und auf den Lebenszyklus von Daten

und Dokumenten ausgerichtet ist. In der Mehrheit der Fälle wird als praktisches Hilfsmittel ein Dokumentenmanagement-System (DMS) gewählt.

Ein DMS ermöglicht das Speichern, Anzeigen und Modifizieren von Dokumenten und soll auch eine Versionierung von Dokumenten sicherstellen, welche jede Änderung automatisch und transparent nachweist. Vielfach bietet ein DMS auch Workflows an, d. h. für die Bearbeitung von Dokumenten können jegliche Prozesse mit Arbeits- oder Visumsschritten digital hinterlegt werden. Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen müssen mitunter das Ziel sein. Als wichtiger Bestandteil der digitalen Archivierung ist die Verfahrensdokumentation zu erwähnen, welche die Prozessabläufe, Datensicherung, Administratorenrechte etc. sicherstellt.

Digital hin oder her – der wichtigste Faktor für eine erfolgreiche Umsetzung bleibt der Mensch. Nur wenn die Mitarbeiter hinter der Digitalisierung stehen, kann erfolgreich transformiert werden.

«In der Mehrheit der Fälle wird als praktisches Hilfsmittel ein Dokumentenmanagement-System (DMS) gewählt.»

KMU lagern ihre IT Infrastruktur zunehmend an spezialisierte Unternehmen aus. Hier gilt zu beachten, dass der Servicenehmer (nicht der externe Dienstleister) auch bei einem Outsourcing letztlich in der Verantwortung für die gesetzeskonforme Aufbewahrung von Daten verbleibt. Es empfiehlt sich, mit dem externen Dienstleister entsprechende Vereinbarungen betreffend Datenbearbeitung und Datenaufbewahrung zu treffen.

Schlussfolgerung

Will sich ein Unternehmen digital transformieren und den Belegfluss digitalisieren, so wird eine elektronische Archivierung unumgänglich. Die Anforderungen an eine gesetzeskonforme digitale Archivierung in Kombination mit der Einhaltung allfällig relevanter Datenschutzverordnungen sind anspruchsvoll und können nur mit einem ganzheitlichen Konzept erreicht werden. Eine sorgfältige Planung, Grundlagenarbeit und Prozessbeschreibungen (Verfahrensdokumentation) sind unumgänglich.

Tipp:
Die Anforderungen an die elektronische Archivierung sind hoch. Der Faktor Mensch und ein griffiges Change Management sind entscheidende Faktoren für den Erfolg. Es braucht Mut und Zeit, und vor allem empfiehlt sich eine schrittweise Einführung, aber immer mit dem Gesamtziel vor Augen nach dem Motto «think big, start small».

Für detailliertere und weitergehende Informationen empfehlen wir Ihnen unsere Publikationen unter:

https://balmer-etienne.ch/herausforderungen-fuer-die-digitale-ablage/
https://balmer-etienne.ch/digitale-reife-schweizer-kmu/

Kundenportrait

«Scharfschützen- statt Schrotflinten-Marketing»

Die jobchannel ag ist der führende Anbieter für das gezielte Rekrutieren von Fachkräften mittels spezialisierten Job- und Fachplattformen. Während ein Grossteil der Jobbörsen das «Marktplatz-Modell» verfolgt, geht jobchannel ag einen Schritt weiter. Wir sprechen mit dem Gründer und Verwaltungsrat der jobchannel ag, Cornel Müller, über ihr Erfogskonzept, ihre Visionen und Ratschläge für Recruiter und Stellensuchende.

Interview mit
Cornel Müller
Gründer und Verwaltungsrat der jobchannel ag

In welchen Bereichen ist die jobchannel ag tätig?
Die jobchannel ag vereinigt über 150 Jobplattformen, welche die gezielte und automatische Verteilung von Stellenanzeigen der aktuell ca. 1'200 Kunden ermöglicht. Die Vakanz wird dabei automatisch von der Website des Firmenkunden abgeholt und in den richtigen Kanälen verteilt. Beispiel: Die Java-Entwickler-Vakanz der Firma XY mit Sitz in Solothurn wird noch am selben Tag auf java-jobs.ch, solothurn-jobs.ch, software-job.ch, topsoft.ch u. v. m. ausgespielt.

Wofür steht der Name „jobchannel"?
Der Name steht für die Mehrkanalstrategie, die heute in der Rekrutierung oft unabdingbar ist. Firmenkunden verlieren so keine Zeit für die mühsame Auswahl der richtigen Rekrutierungskanäle und kommen i. d. R. mit erheblich geringeren Kosten zu geeigneten Kandidaten. Der Name steht auch für viel smarte Automatisierung. Wir haben 2013 damit begonnen, was seit 2019 als die neue Lösung unter «Programmatic Job Advertising» verkauft wird, nämlich ein automatisiertes «Abholen» und zielgruppengerechtes Verteilen der Vakanzen.

Welches sind die grössten Herausforderungen auf dem heutigen Arbeitsmarkt?
In der heutigen Zeit die richtigen Kandidaten zu finden ist nicht einfach – weder für KMU noch für grosse, bekannte Unternehmen. Die Rekrutierungsverantwortlichen müssen alle Register ziehen, um an bestimmte Fachkräfte zu gelangen. Klassische Methoden führen oft nicht mehr oder nur nach langer Zeit zum Erfolg. Und es wird nicht einfacher. Es gilt zu bedenken, dass in den nächsten Jahren die geburtenstarken

jobchannel

«Wir haben 2013 damit begonnen, was seit 2019 als die neue Lösung unter «Programmatic Job Advertising» verkauft wird, nämlich ein automatisiertes «Abholen» und zielgruppengerechtes Verteilen der Vakanzen.»

Jahrgänge aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden und so in den kommenden Jahren das Arbeitskräfteangebot um 5 bis 10% abnehmen wird.

Welches ist Ihr Erfolgsrezept? Womit heben Sie sich von Ihrer Konkurrenz ab?
Das Gros der Jobbörsen verfolgt das «Marktplatz-Modell», d. h. dass Arbeitgeber und Arbeitnehmende sich auf einer Website «treffen» (so wie im realen Leben auf dem Dorfmarkt). Wir gehen einen Schritt weiter und bringen beide Seiten zusammen, indem wir sie dort bedienen, wo sie sich gerade aufhalten.

In welche Richtung die jobchannel ag sich in Zukunft entwickeln, was sind Ihre Visionen?
Unsere Innovationen gehen in zwei Richtungen: Erstens mehr Einfachheit in der Benutzung unserer Tools und zweitens mehr Intelligenz, welche die Anwendungen smarter machen. Beides gilt sowohl für Stellensuchende wie auch für Arbeitgeber. Die Tools werden erheblich benutzungsfreundlicher, indem beide Seiten mit wenigen Klicks zum Ziel kommen. Smarter wird der Prozess, weil wir eine Stellenanzeige dank sophistizierter Technologie auf den richtigen Kanälen ausspielen und die geeigneten Menschen direkt ansprechen.

Beispiel: Die Hutter Consult AG in Aadorf hat auf der eigenen Website drei offene Stellen, welche vom Crawler der jobchannel ag sofort gefunden und erkannt werden. Die Rekrutierungsfachperson wählt nun eine Vakanz aus: «Consultant Digital Marketing» und klickt.

Unmittelbar danach bekommt sie vom jobchannel-Tool eine Empfehlung, welche sechs Kanäle geeignet sind und wie viele Menschen (hier: 65, die einen Online Marketing Job in der Region rund um Aadorf suchen) direkt angeschrieben werden.

Mit einem weiteren Klick (sowie Bestätigung) wird vom System automatisch und innert kürzester Zeit ausgeführt, was hier vorgeschlagen wird. Dass die Firmenkunden dann sogar noch ein praktisches «Reduce to the Max Rekrutierungs-Cockpit» für das Bewerbermanagement und das Controlling bekommen, kommt sehr gut an – nicht nur, weil es kostenlos ist!

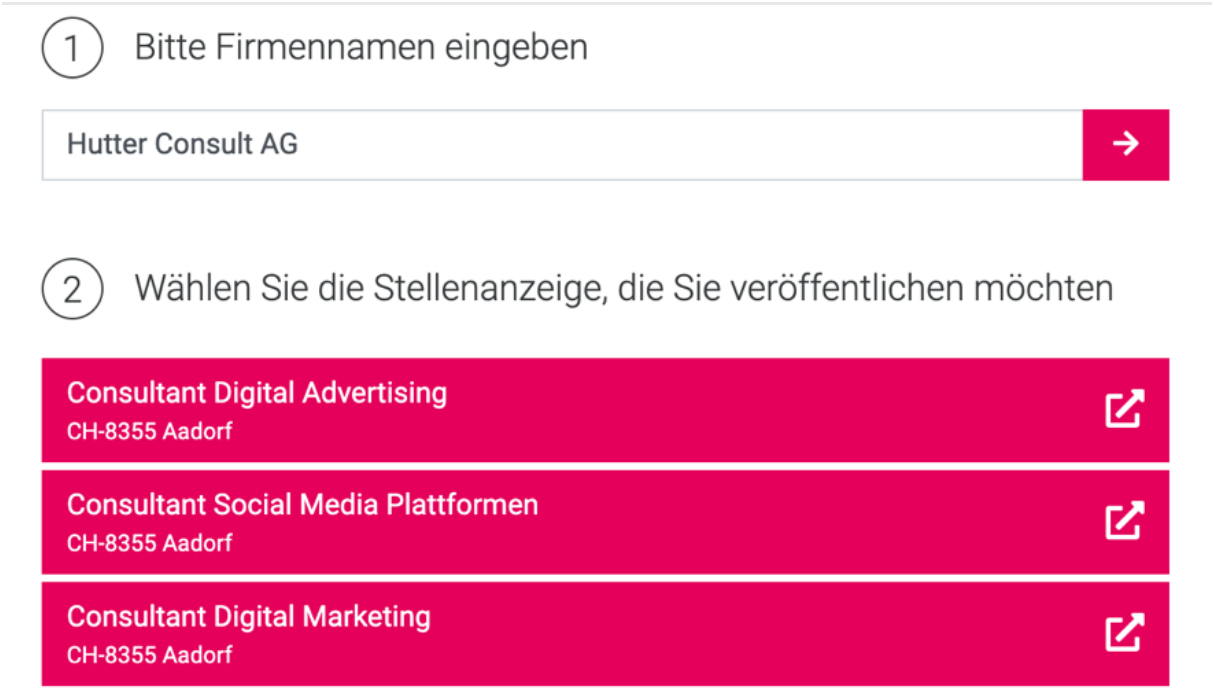

Beispiel Hutter Consult AG

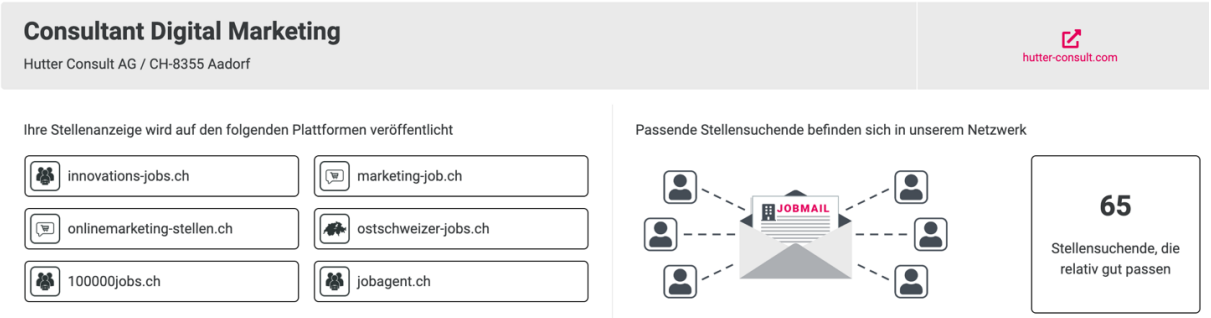

Wie kostspielig muss man sich diesen Service vorstellen?
Dank modernster Technologie und optimierten Prozessen können wir diesen Service für 580 Franken anbieten. Das ist sehr moderat, wenn man bedenkt, dass die Besetzung einer Fachkraft via Personaldienstleister das 10 bis 50fache kostet.

Oft liest oder hört man vom Fachkräftemangel. Was meinen Sie dazu?
In der Diskussion rund um den Fachkräftemangel wird leider zu stark pauschalisiert.

Ja, es gibt einen Fachkräftemangel, aber nur bei einigen Dutzend Profilen resp. Berufsbildern, wie beispielsweise Bauingenieur*innen, Pflegefachkräften, Servicetechniker*innen, Software Entwickler*innen, Automatikfachkräften, Elektromonteur*innen. Bei den knapp 3'000 restlichen Berufsprofilen würde ich nicht von einem Mangel reden. Dennoch ist und bleibt es herausfordernd, auch für diese Jobs die geeigneten Menschen zu finden.

Wie muss eine Stellenanzeige sein, damit man auch begehrte Fachkräfte für sein Unternehmen gewinnt?
Hierzu gibt es einige grundsätzliche Punkte wie:

- Stellentitel ist eindeutig (keine «Champions» oder «Leiter Abteilung XY»)
- Unnötiges im Stellentitel weglassen
- Pensum unbedingt erwähnen; z.B. Marketingfachperson 80-100%
- Beschreibung der Firma ist ansprechend (konkret; nicht «Wir sind ein führendes Unternehmen in…»)
- Aufgaben sind aussagekräftig und umfassend beschrieben (statt Blabla wie «Sie führen ein Team.» bei einer Führungsposition)
- Anforderungen sind realistisch und relevant
- Bewerbungsprozess ist einfach und klar (keine mühsamen Bewerbungsformulare!)

Welchen Rat geben Sie Recruitern mit auf den Weg?
Liebe Recruiter, schaut bei den erfolgreichen Marketeers ab! Denn die machen – ganz selbstverständlich – was wir im Recruiting auch tun sollten:

Cornel Müller
Gründer und Verwaltungsrat der jobchannel ag

- Zielgruppe segmentieren; d. h., dass ich Java Entwickler *innen ganz anders ansprechen muss als Pflegefachkräfte
- Orchestrierung, d. h. mehrere Rekrutierungskanäle und -methoden aufeinander abgestimmt nutzen
- Messen und optimieren

Welchen Tipp geben Sie Stellensuchenden?
Frühzeitig mit der Suche nach einem neuen Job beginnen. Systematisch vorgehen, d. h. möglichst viele Methoden und Massnahmen (insbesondere Jobplattformen, LinkedIn, persönliches Netzwerk, Personaldienstleister) nutzen. Jede Bewerbung und jedes Interview auswerten und das nächste Mal besser machen. Lernen, mit Absagen umgehen zu können. Nicht als Bittsteller, aber auch nicht fordernd auftreten. Und dazu gehört natürlich immer auch das Quentchen Glück.

Ich wünsche beiden Seiten viel Glück und Erfolg!

Unsere Zusammenarbeit

Balmer-Etienne unterstützt die HR Tech Holding und deren Tochtergesellschaften seit Jahren in vielfältigen strategischen und operativen Fragestellungen, insbesondere bei Umstrukturierungen, Akquisitionen und Mitarbeiterbeteiligungen.

Immobilien

In Immobilien investieren – Direktbesitz oder indirekte Anlagen?

Im Umfeld der tiefen Zinsen und den periodischen Schwankungen der Aktienmärkte stehen alternative Anlagen im Fokus der Anleger. Neben festverzinslichen Anlagen, Aktien, Bargeld usw. ist eine Portfolio-Diversifikation mit der Beimischung von Immobilien prüfenswert.

Autor
Jörg Reinecke
Betriebsökonom HWV
dipl. Immobilien-Treuhänder

Direkte versus indirekte Immobilienanlagen

Für den Kauf eines – auch kleineren – Mehrfamilienhauses ist der Eigenkapitaleinsatz hoch. Ebenfalls sind die Risiken von Einzelanlagen nicht zu unterschätzen. Neben dem Standortrisiko gilt ein besonderes Augenmerk dem Mietausfallrisiko. Bei einem Anlageobjekt mit fünf Wohnungen ist der Leerstand einer Wohnung gleichbedeutend mit einer Ertragsminderung von 20%. Damit wird aus einem möglichen Gewinn allenfalls bereits ein Verlust. Geografische und objektspezifische Diversifikationen (Gebäudealter, Anlagegrösse usw.) sind nur ab einer bestimmten Investitionssumme möglich. Ebenfalls ist der Erwerb von Einzelobjekten mit einem grossen Aufwand und spezifischen Fachkenntnissen verbunden. Zusätzlich ist bei den heute üblichen Auktionsverfahren der Transaktionspreis mehrheitlich überteuert. Zusammenfassend: Bei Immobilienanlagen kann sich die Attraktivität des Standorts verändern, es können kurzfristige Wertveränderungen eintreten – auch der Immobilienmarkt ist volatil – und der Schweizer Immobilienmarkt ist partiell an der Grenze (oder bereits jenseits) einer Überhitzung. Dies sind Gründe, primär in indirekte Immobilienanlagen zu investieren.

Tiefe Zinsen, hohe Preise – wo liegen die Herausforderungen im heutigen Marktumfeld?

Immobilienanlagen zeichneten sich in den letzten Jahren durch erhebliche Wertsteigerungen aus. Im aktuellen Marktumfeld gilt die übergeordnete Zielsetzung: Erwirtschaften einer positiven Rendite. Der grosse Zufluss von Geldern in den Immobilienmarkt hat zur Folge, dass Objekte überteuert sind und naturgemäss die Risiken steigen. Aus diesem Grund ist bei einem Kauf eine gründliche Analyse Pflicht, und die persönlichen Verhältnisse und Zielvorstellungen sind in Einklang mit den Investitionen zu bringen. Der Erwerb von Immobilien ist anspruchsvoll und komplex und setzt spezifisches Fachwissen voraus.

Indirekte Immobilienanlagen bleiben attraktiv

Während direkter Immobilienbesitz mindestens 20% Eigenkapital voraussetzt, lassen sich indirekte Immobilienanlagen auch mit niedrigen Kapitaleinsätzen tätigen. Im Gegensatz zum immobilen Grundstück schränken Beteiligungsrechte die Liquidität nicht ein (Verkauf an der Börse). Weiter ist eine Anlage-Diversifikation möglich und eine bessere Performance und höhere Rendite sind durch ein professionelles Immobilienmanagement gewährleistet. Der Anleger braucht sich um die Refinanzierung, um die Bewirtschaftung usw. nicht zu kümmern. Ebenfalls ist in speziellen Gefässen der Anlegerschutz durch Anlagevorschriften und Aufsichtsbehörden ausgeprägt.

Wer in Anlagefonds investiert, lässt sein Geld von Anlageexperten verwalten und hat Zugang zu Anlagemöglichkeiten, die Privatanlegern teilweise verwehrt bleiben. Das Fondsmanagement übernimmt die Interessen der Anleger, überwacht und verwaltet das Vermögen.

Spezialfall: Crowdfunding Immobilien

Im Gegensatz zu indirekten Anlagen erwirbt man beim sogenannten Crowdfunding tatsächlich eine Immobilie bzw. einen Anteil in Form eines Miteigentums. Damit ist man, wie bei einer Direktanlage, den Risiken ausgesetzt, welche im Zusammenhang mit dem Standort, dem Bau und dem Betrieb stehen. Neben der erschwerten Verkäuflichkeit der Anteile sind die versprochenen Renditen, die Gebühren usw. besonders kritisch zu prüfen. Ebenfalls sind mehrheitlich Mindesteinsätze von 50 000 Franken zu leisten, Beträge weit über den Ansätzen für Immobilienaktien oder Fondsanteile. Diese alternative Anlagemöglichkeit für «Kleinanleger» ist kritisch zu hinterfragen bzw. das Geschäftsmodell gründlich zu analysieren und die Risiken beim Kauf, bei der Vermietung usw. eingehend zu klären. Ein besonderes Augenmerk gilt der späteren Verkäuflichkeit: Miteigentumsanteile sind illiquide.

Bietet das Crowdfunding eine angemessene Entlohnung für das Risiko?

Das Risiko/Ertragsverhältnis ist einer der wichtigsten Faktoren, welcher bei Investitionen jeglicher Art zu klären ist. Bei Investitionen in Crowdfunding Liegenschaften ist bestenfalls von einer Rendite von 5% auszugehen, der Ertrag ist allerdings nicht gewährleistet, das Kapital Jahre gebunden, das Geschäftsmodell kapitalintensiv. Zusätzlich besteht auch noch die Haftung für die Drittfinanzierung.

Ausblick

Sinkende Renditen bereiten den Investoren Sorge. In den letzten Monaten sorgte der ungebremste Zufluss von Neugeldern in den Immobilienmarkt für weiterhin steigende Preise. Tendenziell dürfte der starke Wertzuwachs abgeschwächt werden. Dies ist kein Grund, sich nicht eingehend mit Immobilien zu befassen, entsprechende Investitionen zu evaluieren und allenfalls auch zu tätigen.

Non-Profit-Organisationen

Aktuelle Entwicklungen im 3. Sektor

Die Schweiz befindet sich mit ihren über 13 000 gemeinnützigen Stiftungen international gesehen auf einer Spitzenposition. Entsprechend geniessen die gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz einen hohen Stellenwert. Im 3. Sektor steckt derzeit aber vieles in Bewegung, wie die nachfolgenden aktuellen Entwicklungen zeigen.

Autorin
Erika Wermelinger-Kurmann
BScBA Universität Bern
dipl. Wirtschaftsprüferin

Initiative Luginbühl zur Stiftungsrechtsrevision

Die von Ständerat Luginbühl eingereichte parlamentarische Initiative will den Schweizer Stiftungsstandort stärken. Die Initiative enthält acht praktikable Vorschläge für gezielte Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Stiftungen (z. B. Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunden, Haftungsbegrenzungen für ehrenamtliche Organmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit). Ziel ist es, den 3. Sektor weiter zu stärken und den aktuellen praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Vernehmlassungsfrist dauert noch bis zum 13. März 2020.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Der vor Jahren eingeführte AIA soll die Steuertransparenz verbessern und damit die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindern. Es werden umfassende Informationen unter den Staaten ausgetauscht (Saldo des Kontos, Einkommen etc.). Derzeit gilt diese Reglung nicht für gemeinnützige Stiftungen und Vereine. Das Global Forum der OECD empfahl der Schweiz im Rahmen einer Überprüfung der AIA-Standards, diese Ausnahme für diejenigen Stiftungen und Vereine, die sich als Finanzinstitute qualifizieren, per 2021 aufzuheben. Der Bundesrat wollte diese Empfehlung grundsätzlich umsetzen. Nachdem die Stiftungen in der Vernehmlassung geltend gemacht haben, sie

könnten aufgrund ihrer Struktur nicht als Vehikel zu Steuerhinterziehung missbraucht werden, verzichtet der Bundesrat nun vorerst darauf, diese Ausnahme aufzuheben. Der 3. Sektor bleibt damit bis auf Weiteres von gravierenden bürokratischen Umtrieben und hohen Kosten verschont.

Projekt eESA: Digitalisierung in der eidg.Stiftungsaufsicht ESA

Die ESA will ihre Abläufe und Kundenkontakte künftig primär elektronisch abwickeln. Ziel dieses Projekts ist es, die gesetzlichen Aufsichtsarbeiten der Stiftungsaufsicht soweit wie möglich auf elektronischem Weg und automatisiert abwickeln zu können. So will sie mit Stiftungen über elektronische Kanäle kommunizieren können. Auch die risikoorientierte Aufsicht soll IT-gestützt systematisiert werden. Insbesondere soll die jährliche Berichterstattung medienbruchfrei elektronisch erfolgen können. Das Projekt wurde anlässlich einer Pilotuser-Vorstellung 15 Stiftungen vorgestellt. Vermutlich wird bald eine weitere Vorstellung stattfinden. Die Einführung ist ab 2022 geplant.

Verweigerung der Steuerbefreiung

Das Bundesgericht hat einer Stiftung, die sich um kranke, alte Pferde kümmert, das Gemeinwohlinteresse abgesprochen und verweigert damit eine Steuerbefreiung (Urteil 2C_147/2019 vom 20. August 2019). Der Ermessensspielraum, den die Behörden haben, ist in diesem Urteil streng ausgelegt worden. So besagt es letztlich, dass man den Pferden nur das Recht zugesteht, dass sie nicht auf grausame Weise getötet werden dürfen. Ihr Weiterleben sei jedoch nicht von öffentlichem Interesse. Die Frage, inwiefern die strenge Auslegung des Gesetzes auch auf andere Tierschutzorganisationen angewandt wird, ist berechtigt. Wir gehen davon aus, dass dieses Urteil bei neu zu gründenden Stiftungen und bei Erneuerungen von Steuerbefreiungen Einfluss haben wird. Potentiellen Stiftern wird empfohlen, diese Frage vor der Gründung mit den Steuerbehörden zu klären.

Eintragungspflicht ins Handelsregister für Vereine

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GWG) verabschiedet. Die Vorlage soll den wichtigsten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) bezüglich Geldwäscherei und Terrorfinanzierung Rechnung tragen. Die geplante Revision hat auch Änderungen im Vereinsrecht zur Folge: So sollen Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke sammeln oder verteilen, sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen. Nach der Vernehmlassung wurde diese Pflicht auf Vereine mit karitativen Zwecken beschränkt. Zudem müssen alle eintragungspflichtigen Vereine ein Mitgliederverzeichnis führen und einen Vertreter mit Sitz in der Schweiz benennen, der Zugriff auf das Mitgliederverzeichnis hat. Das Parlament wird sich voraussichtlich in der ersten Hälfte 2020 damit befassen. Das Inkrafttreten ist frühestens Anfang 2021 zu erwarten.

Erbrechtsreform

Die seit einiger Zeit diskutierte Modernisierung des Erbrechts könnte auch Auswirkungen auf Stiftungen haben. Insbesondere sollen die Pflichtteile zugunsten einer höheren verfügbaren Quote, z. B. zugunsten einer Stiftung, reduziert werden. Weiter sollen die Informationsrechte der Erben gegenüber jener Person erweitert werden, die Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten hat, wie z. B. Mitglieder des Stiftungsrates. Wann diese Neuerungen in Kraft treten, ist aktuell noch nicht bekannt.

COVID-19 kompakt

Arbeitsrechtliche Fragen rund um das Coronavirus

Die Zahl der Ansteckungen mit dem Coronavirus steigt auch in der Schweiz rasant. In kompakter Form finden Sie nachstehend einige arbeitsrechtliche Aspekte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennen sollten.

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers

Aufgrund des **Weisungsrechts** und der **Fürsorgepflicht** hat der Arbeitgeber das Recht und die Pflicht, alle zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer zu treffen. Darunter fallen insbesondere:

- Information über Hygienemassnahmen gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) per Aushang / Mail
- Anordnung von Telefon- und Videokonferenzen statt Besprechungen
- Anordnung von Home-Office statt Büroarbeit
- Versetzen der Arbeitsplätze bis hin zur Verlagerung der Arbeitszeiten
- Anordnung von Selbstquarantäne (Arbeitnehmer kehrt aus einem Risikogebiet [China, Norditalien etc.] – sei es auch ferienhalber – zurück)
- Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung
- Erstellen eines Notfall-Pandemieplans
- Anordnung einer Geschäftsreise oder eines Kundenbesuches (Einzelfallprüfung nötig)
- Anordnung von Bezug von Überstunden / Überzeit (nur falls dies schriftlich so vorgesehen ist)
- Anordnung von Zwangsferien (wenige Tage: grundsätzlich denkbar; darüber hinaus nicht ohne angemesser Ankündigungsfrist [mindestens 2 Wochen bis 3 Monate])

Rechte und Pflichten des Arbeitnehmenden

- Mitteilungs- und Auskunftspflicht hinsichtlich Kontakt mit erkrankten Personen, Besuch von Risikoländern etc.

Lohnanspruch des Arbeitnehmers (AN): ja oder nein?

Als Grundsatz gilt: Kein Anspruch auf Lohn ohne Arbeitsleistung. Dies gilt nicht ausnahmslos. Nachfolgend einige Beispiele, wobei die Rechtslage nicht in jedem Fall klar ist.

Beispiele	Lohn ja	Lohn nein
AN erkrankt am Coronavirus (auch während den Ferien).	x	
AN betreut sein am Coronavirus erkranktes Kind (Art. 36 ArG).	x	
Schulen, Kindergärten, Kitas werden behördlich geschlossen. AN muss deshalb seine Kinder betreuen.		x
Gesunder AN kann infolge Reisebeschränkungen, Ausgangssperre, Flugverbote etc. nicht zur Arbeit erscheinen (gilt nicht bei Geschäftsreise).		x
Behörde stellt ganzes Gebiet unter Quarantäne. AN kann deshalb nicht zur Arbeit.		x
Arbeitgeber schickt gesunden AN vorsichtshalber nach Hause.	x	
AN bleibt aus Angst vor einer Ansteckung zu Hause.		x

Das aktuelle Gesicht: Kevin Röllin

«Meine Tätigkeit als Steuerberater bietet jeden Tag die spannende Herausforderung, leicht verständliche und sinnvolle Lösungen für komplexe Fragen zu finden.»

Kevin Röllin ist in der Zentralschweiz im Kanton Zug aufgewachsen. In der Region Zentralschweiz hat er auch Rechtswissenschaften studiert (MLaw, Universität Luzern).

Nachdem er während der Studienzeit bei der Zürcher Kantonalbank und der UBS AG erste Berufserfahrungen sammelte, ist er vor sieben Jahren, nach einem Sprachaufenthalt in London, in die Steuerberatung eingestiegen. In diesem Bereich war er für die Rechtsanwaltskanzlei Wenger & Vieli AG und die PwC tätig. Bevor er im Januar 2019 zu Balmer-Etienne stiess, war er als Steuerberater Teil des Experten-Teams im Bereich Finanzberatung bei der Zürcher Kantonalbank. Während seinen Tätigkeiten als Steuerberater hat er 2018 die Weiterbildung zum dipl. Steuerexperten erfolgreich abgeschlossen.

Bei Balmer-Etienne ist Kevin Röllin in der Begleitung von KMU und ihren Eignern bei Nachfolgeregelungen, M&A Transaktionen sowie Umstrukturierungen tätig.

Daneben unterstützt er auch öffentliche Institutionen oder Stiftungen, etwa bei Gesuchen um Steuerbefreiungen. Zudem begleitet er die Kunden von Balmer-Etienne bei Fragen zur veränderten Steuerlandschaft der STAF, gerade auch zur neuen Patentbox.

Mein Tipp: «Mit einer Runde Sport den Kopf über Mittag lüften, um mit neuen Ideen in den Nachmittag zu gehen. Damit können sich immer wieder neue Perspektiven und Lösungen ergeben.»

Kevin Röllin
MLaw, dipl. Steuerexperte

In Kürze

BEFÖRDERUNGEN

Per 1. Januar 2020 beförderte Balmer-Etienne **Ueli Christen und Tu'uyen Lang zum/zur Direktor/in.** Zu Handlungsvollmächtigten wurden **Selina Felder, Christian Helg, Petra Merk, Irène Niederberger, Pascal Schillig sowie Vanessa Steiner** ernannt.

Wir wünschen den Beförderten viel Erfolg in ihren neuen Funktionen.

AUS- UND WEITERBILDUNGSERFOLGE

Folgende Personen haben erfolgreich die Weiterbildung abgeschlossen:
Selina Felder: Treuhänderin FA
Anoj Kanniah: Sachbearbeiter mit Marketing- und Verkaufsdiplom edupool.ch

Wir gratulieren herzlich!

Balmer Etienne

Balmer-Etienne-Info und Datenschutz

Möchten Sie unsere Dienstleistungen, Eventhinweise, Publikationen etc. zukünftig elektronisch als PDF erhalten? Dann senden Sie uns ihren Namen und Ihre E-Mailadresse mit dem Vermerk «Balmer-Etienne-Info» an: info@balmer-etienne.ch.

Sofern Sie unsere Balmer-Etienne-Infos nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns Ihren Namen mit dem Vermerk «Abmeldung Balmer-Etienne-Infos» an: info@balmer-etienne.ch. Im Weiteren wird auf die Datenschutzrichtlinie auf balmer-etienne.ch verwiesen.

Anmeldung zum Newsletter:
balmer-etienne.ch/newsletter

Balmer-Etienne AG
Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66
Postfach
8027 Zürich
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2
Postfach
6371 Stans
Telefon +41 41 619 26 26

info@balmer-etienne.ch
balmer-etienne.ch

UHY An independent member of UHY International
EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen
svit Mitglied Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft